



**Lokalkammer Düsseldorf**  
**UPC\_CFI\_52/2025**  
**UPC\_CFI\_67/2025**

**Verfahrensordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**Lokalkammer Düsseldorf**  
**erlassen am 28. April 2026**  
**betreffend EP 3610762**

Klägerin:

**CUP&CINO Kaffeesystem-Vertrieb GmbH & Co. KG**, gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, Paderborner Straße 33, D- 33161 Hövelhof

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Martin Wirtz, Rechtsanwalt Dr. Michal Rüberg, Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mBB, Jägerhofstraße 21, D-40479 Düsseldorf,

Tarik Kopic, European Patent Attorney, BOVARD Patentanwälte, Optingenstrasse 16, CH-3013 Bern

elektronische Zustelladresse: rueberg@boehmert.de

Beklagte:

**ALPINA Coffee Systems GmbH**, Tiroler Straße 32, A-6322 Kirchbichl, Österreich

vertreten durch: Patentanwalt und European Patent Litigator Markus Gangl, Wilhelm-Greil-Straße 16, 6020 Innsbruck, Österreich,

STREITPATENT:

Europäisches Patente Nrn. EP 3 610 762

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

2. Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die Vorsitzende Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

ANORDNUNG:

- I.
  - I. Der Gegenstand des Rechtsstreits wird maßgeblich durch die klägerischen Anträge bestimmt. Der Antrag zur Äquivalenz dürfte zu unbestimmt sein.
  - II. Die Parteien sind gehalten, das Streitpatent einheitlich hinsichtlich Verletzung und Rechtsbestand auszulegen. Im Hinblick auf die Verletzung sind die Merkmale 4.3.4 und 4 streitig. Sofern andere Merkmale im Hinblick auf den Rechtsbestand einer Auslegung bedürfen, ist eine solche ebenfalls vorzunehmen und bei den Ausführungen deutlich zu machen, für welche Teile der Klage und Widerklage diese relevant werden. Die Funktionsweise der angegriffenen Ausführungsform ist ebenfalls darzulegen.
  - III. Hinsichtlich der Rechtsbestandsangriffe gilt Folgendes: Die Beklagte trägt hinsichtlich des mangelnden Rechtsbestandes zunächst die Darlegungslast. Der Angriff auf die erfinderische Tätigkeit ist nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Berufungsgerichts darzulegen. Ihrer Darlegungslast wird die Beklagte bei einem Angriff auf die Erfindungshöhe nicht gerecht, wenn sie eine Figur einblendet und die Merkmalsanalyse des Streitpatents aufführt, wobei sie in den Merkmalen die Bezugszeichen der Figur verwendet und dann behauptet, dass die gezeigte Anordnung alle wesentlichen Merkmale des Anspruchs 1 mit Ausnahme eines Merkmals zeige. Das ist kein nachvollziehbarer Vortrag der Offenbarungsstellen und gilt für alle Angriffe auf die Erfindungshöhe. Die Beklagte mag sich angesichts ihres in weiten Teilen unzureichenden Vortrags auf die ihrer Ansicht nach stärksten Angriffe beschränken.
  - IV. Im Hinblick auf die Hilfsanträge gilt Folgendes: Die Hilfsanträge sind dergestalt verständlich zu stellen sein, dass das Gericht ohne weiteres erkennen kann, welche Merkmale hinzugefügt wurden und woher sie stammen (Unteransprüche, etc.). Dies wird üblicherweise von der Klägerin durch eine Abschrift im Änderungsmodus dargelegt. Ferner ist für jeden Hilfsantrag gesondert/nacheinander und geordnet vorzutragen, wieso die Klägerin von dessen Rechtsbestand überzeugt ist. Im CMS ist in der Widerklage der letzte klägerische Schriftsatz hierzu die Replik auf die Erwiderung zur Nichtigkeitswiderklage vom 26. Juni 2025.
  - V. Auf den jeweils substantiierten Vortrag dürfte dann ebenso geordnet und substantiiert zu erwidern sein. Es versteht sich von selbst, dass der Streitstoff auf das beschränkt ist, was die Parteien im beendeten schriftlichen Verfahren vorgetragen haben.
  - VI. Die Klägerin erhält eine Stellungnahme **bis zum 15. Mai 2026**, um ihren Klage- und Widerklagevortrag entsprechend zu überarbeiten. Die Beklagte erhält daraufhin eine Stellungnahmefrist **bis zum 5. Juni 2026**. Die Klägerin erhält dann nochmal eine kurze Erwiderungsfrist bis zum **12. Juni 2026** und die Beklagte **bis zum 19. Juni 2026**.

- VII. Beide Parteien werden gebeten, sofern es außergerichtliche Bemühungen zur Streitbeilegung gibt, deren Stand ebenfalls **bis zum 19. Juni 2026** mitzuteilen und ob es noch einer streitigen Entscheidung in diesem Verfahren bedarf.

Erlassen in Düsseldorf am 28. April 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzende Richterin Dr. Thom